



Beschluss

In dem Rechtsstreit

~~Astragon Entertainment GmbH v.d.d. GF, Am Wehrhahn 33, 40211 Düsseldorf~~

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltsgesellschaft NIMROD Rechtsanwälte, Em-
ser Straße 9, 10719 Berlin
Geschäftszeichen: 439/20 DG02

gegen

~~Sergey Fedotov, Rosslebener Str. 8, 63607 Wächtersbach~~

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~Haberer März Rechtsanwälte Partnerschaftsge-
sellschaft mbB, Pestalozzistr. 3, 63579 Freigericht~~
Geschäftszeichen: ~~17/062/1~~

- I. Weist das Gericht darauf hin, dass es entgegen des Hinweisbeschlusses vom 06.10.2021, die Einwände des Beklagte hinsichtlich der Richtigkeit der Ermittlungen der IP-Adressen als nicht ausreichend erachtet; es müssten konkrete Fehler in den Ermittlungen dargelegt werden, da konkrete Indizien für die Richtigkeit der Ermittlungen sprechen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16. Mai 2012 – I-6 U 239/11 –, Rn. 4, juris; GRUR 2014, 940). Es ist zu beachten, dass ein zweifelsfreier Nachweis der vollständigen Fehlerfreiheit des Auskunftsverfahrens nicht erforderlich ist. Für eine den Anforderungen des § 286 Abs. 1 ZPO genügende richterliche Überzeugung bedarf es keiner absoluten oder unumstößlichen Gewissheit i.S.d. wissenschaftlichen Nachweises, sondern nur eines für das praktische Leben brauchbaren Grades von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGHZ 53, 245, 256 – Anastasia; BGH NJW 2014, 71, Rdnr. 8).
- II. Das Gericht weist vorsorglich, hinsichtlich der Bemessung der Schadenshöhe, auf das Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 31.03.2020 (Az. 11 U 44/19) hin. Ausgehend von einem Bemessungsfaktor in Höhe des 50-fachen des Marktpreises, würde sich ein Schadensersatz in Höhe von 1.445,00 € ergeben.

1910 5000

1910 5000

1910 5000